



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7
1010 Wien
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

eine Einrichtung der



RSS-0041-20-11
= RSS-E 37/20

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 3.7.2020

Vorsitzender	Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner
Beratende Mitglieder	Mag. Dr. Franz Josef Fiedler Johann Mitmasser Herbert Schmaranzer Kurt Krisper
Weitere Expertin	Dr. Ilse Huber
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelberger

Antragstellerin	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherer
vertreten durch	-----	

Spruch

Der Antrag, der antragsgegnerischen Versicherung die Deckung des Schadenfalles Nr. *(anonymisiert)* aus der Rechtsschutzversicherung zur Polizzennr. *(anonymisiert)* zu empfehlen, wird abgewiesen.

Begründung

Die Antragstellerin hat bei der antragsgegnerischen Versicherung eine Rechtsschutzversicherung zur Polizzennr. *(anonymisiert)* abgeschlossen, welche u.a. den Baustein „Allgemeiner Vertragsrechtsschutz“ einschließt. Dabei ist seit 11.12.2014 vereinbart, dass die Streitwertobergrenze von € 30.000 einmal in zwei Versicherungsperioden überschritten werden darf. Vereinbart sind die ARB 2001, welche auszugsweise lauten:

Artikel 2

Was gilt als Versicherungsfall und wann gilt er als eingetreten?

3. In den übrigen Fällen gilt als Versicherungsfall der tatsächliche oder behauptete Verstoß des Versicherungsnehmers, Gegners oder eines Dritten gegen Rechtspflichten

oder Rechtsvorschriften; der Versicherungsfall gilt in dem Zeitpunkt als eingetreten, in dem eine der genannten Personen begonnen hat oder begonnen haben soll, gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften zu verstoßen.

Artikel 23

Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz

2.3. Im Betriebsbereich besteht Versicherungsschutz nur unter folgenden Voraussetzungen

2.3.1. sofern und solange die tatsächlichen oder behaupteten Forderungen und Gegenforderungen der Vertragsparteien (Gesamtansprüche) aufgrund desselben Versicherungsfalles im Sinne des Artikel 2.3. die vertraglich vereinbarte Obergrenze unabhängig von Umfang, Form und Zeitpunkt der Geltendmachung nicht übersteigen.(...)

Die Antragstellerin begehrt Rechtsschutzdeckung für folgenden Sachverhalt ((anonymisiert)):

Im Zuge des Bauvorhabens „(anonymisiert)“ wurde die Antragstellerin als Nachunternehmerin von der M GmbH mit der Durchführung von Estricharbeiten beauftragt. Um vertragsgemäß den vollen Werklohn erhalten zu können, stellte die Antragstellerin zur Sicherstellung von „Gewährleistung einschließlich Schadenersatz, für die Verpflichtung zur Erbringung von bei der Abnahme festgestellten Restleistungen, für die Zahlung einer Vertragsstrafe sowie für die Erstattung von Überzahlungen“ eine Haftrücklassgarantie der (anonymisiert) iHv € 52.647,65.

Infolge von Verzögerungen in der Bauausführung kam es zu Differenzen zwischen der Antragstellerin und ihrer Auftraggeberin über die Kostentragung für die durch die Verzögerung verursachten Mehrkosten, die letztlich dazu führten, dass die Antragstellerin gegen die Auftraggeberin im September 2014 Klage auf Restzahlung des Werklohnes zu GZ (anonymisiert) einbrachte. Die Klage wurde mit Urteil vom 2.8.2019 abgewiesen, der Begründung ist zu entnehmen, dass die Auftraggeberin eine Überzahlung von € 21.601,06 geleistet hätte. Nach Angaben der Antragstellerin hat die Antragsgegnerin für dieses Verfahren Deckung geleistet und rund € 29.000,-- an Kosten bezahlt.

Die Antragstellerin hat der Antragsgegnerin durch ihren Rechtsfreund (anonymisiert) am 11.2.2020 einen Entwurf einer Mahnklage gegen die M GmbH übermittelt. Im Urteil des (anonymisiert) sei nicht berücksichtigt worden, dass die M GmbH die Haftrücklassgarantie mit Schreiben vom 25.11.2014 in vollem Umfang gezogen habe. Es habe sich durch das Urteil nun herausgestellt, dass dies rechtsmissbräuchlich erfolgt sei, weil nur eine Überzahlung von € 21.601,06 vorliege. Der Antragstellerin stehe nun bereicherungsrechtlich die Zahlung von € 31.046,59 zu. Sie hat die Auftraggeberin mit Schreiben vom 2.9.2019 vergeblich zur Zahlung aufgefordert.

Die Antragsgegner lehnte die Deckung mit Schreiben vom 10.3.2020 die Deckung mit folgender Begründung ab:

„Die streitgegenständliche Ziehung der Haftrücklassgarantie erfolgte Ende November 2014. Spätestens zu diesem Zeitpunkt ist der gegenständliche Versicherungsfall

eingetreten. Nachdem damals eine Streitwertobergrenze von € 30.000 ohne zusätzliche Optionen vereinbart war, kann schon aufgrund der somit gegebenen Streitwertüberschreitung keine Kostendeckung gewährt werden.“

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 31.3.2020. Die Abrechnung des Bauprojektes sei erst durch das im Gerichtsverfahren erstattete Gutachten im Jahr 2017 möglich gewesen, weshalb auch der Versicherungsfall erst zu diesem Zeitpunkt eingetreten sei und die Klausel zur einmaligen Überschreitung der Streitwertobergrenze zur Anwendung komme.

Die Antragsgegnerin nahm mit Schreiben vom 4.5.2020 wie folgt Stellung:

„Dem jetzigen Rechtsstreit liegt ein bereits lange zurückreichender Gewährleistungs- und Werklohnstreit zu Grunde. Nach den Behauptungen in Klagsentwurf soll die letztlich noch streitgegenständliche Abrufung der Haftrücklassgarantie rechtsmissbräuchlich erfolgt sein. Zur leichteren Nachvollziehbarkeit unserer Ablehnung haben wir daher festgehalten, dass spätestens mit der Abrufung dieser Haftrücklassgarantie im November 2014 der Versicherungsfall (Rechts- oder Pflichtverstoß) eingetreten ist. Bis zum 11.12.2014 war eine Streitwertobergrenze in Höhe von EUR 30.000,00 vereinbart. Der strittige Betrag übersteigt diese Grenze, weshalb unsere Ablehnung erfolgte.“

Rechtlich folgt:

Nach ständiger Rechtsprechung sind allgemeine Vertragsbedingungen so auszulegen, wie sie sich einem durchschnittlichen Angehörigen aus dem angesprochenen Adressatenkreis erschließen. Ihre Klauseln sind, wenn sie nicht auch Gegenstand und Ergebnis von Vertragsverhandlungen waren, objektiv unter Beschränkung auf den Wortlaut auszulegen (vgl. RS0050063).

Wendet man diese Kriterien auf den der Empfehlung zugrundezulegenden Sachverhalt an, dann ist im Ergebnis der Antragsgegnerin zuzustimmen, dass die Antragstellerin bereits mit dem Klagsentwurf der Prozessgegnerin vorwirft, die Haftrücklassgarantie rechtsmissbräuchlich abgerufen zu haben. Ist jedoch bereits der Abruf der Garantie rechtsmissbräuchlich, stellt dies die Verstoßhandlung dar, die im Sinne des Art 2.3. ARB 2001 für die Festlegung des Versicherungsfalles zu berücksichtigen ist. Die später erfolgten Feststellungen im Gerichtsverfahren haben erst dazu geführt, dass überhaupt festgestellt werden konnte, dass dieses Verhalten einen Verstoß darstellt und die Wahrnehmung rechtlicher Interessen notwendig ist, sind aber für die zeitliche Festlegung des Versicherungsfalles nicht von Belang. Somit betrug die im Zeitpunkt des Versicherungsfalles relevante Streitwertgrenze ohne Ausnahme bei € 30.000 und wird durch das nunmehrige Klagebegehren überschritten.

Es war daher auch nicht mehr zu prüfen, ob es sich bei der bereits unter Deckung stehenden Klage zu GZ (*anonymisiert*) und dem nunmehrigen Fall um einen einheitlichen

Lebenssachverhalt handelt, der als einziger Versicherungsfall zu bewerten wäre. Auch dann wäre aber der Versicherungsfall keinesfalls zu einem späteren Zeitpunkt anzunehmen.

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Dr. Huber eh.

Wien, am 3. Juli 2020